

Magisterprüfungsordnung

Fachspezifischer Teil

Musik

Anlage 7

(Anlage 4 der Magisterprüfungsordnung v. 04.11.1985 – 106–243 33 -, Nds. MBl. Nr. 44/1985 S. 1087 – 1089)

Neufassung durch Bekanntmachung vom 11.12.2003, Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Nr. 6/2003, S. 205

Das Magisterstudium gliedert sich in 4 Studienbereiche, die jeweils in mehrere Studienggebiete (Prüfungsgebiete) untergliedert sind:

- 1. Musikpraxis**
 - 1.1 Instrumentalspiel/Gesang
 - 1.2 Ensemblesmusikpraxis
 - 1.3 Medienmusikpraxis
- 2. Musiktheorie**
 - 2.1 Musiklehre/Analyse
 - 2.2 Produktion (Arrangement, Komposition, Multimedia)
 - 2.3 Musikalische Akustik
- 3. Musikwissenschaft**
 - 3.1 Historische Musikwissenschaft
 - 3.2 Systematisch Musikwissenschaft
 - 3.3 Musik und Medien
 - 3.4 Musik der Welt
- 4. Angewandte Musikwissenschaft**
 - 4.1 Musikpublizistik
 - 4.2 Musikorganisation

I. Magisterzwischenprüfung

a) Prüfungsvorleistungen

1. Hauptfach

1.1 Ein Leistungsnachweis (Klausur) im Studienggebiet Musiklehre/Analyse (2.1), dessen Anforderungen aus zwei aufeinander aufbauenden Kursen resultieren,

1.2 je ein Leistungsnachweis in einer einführenden Veranstaltung in den drei der vier Studienggebiete des Studienbereiches Musikwissenschaft (3.1 bis 3.4), durch die grundlegende

Kenntnisse in diesem Gebiet nachgewiesen werden.

2. Nebenfach

2.1 Ein Leistungsnachweis (Klausur) im Studienggebiet Musiklehre/Analyse (2.1), dessen Anforderungen aus zwei aufeinander aufbauenden Kursen resultieren,

2.2 ein Leistungsnachweis in einer einführenden Veranstaltung des Studienbereiches Musikwissenschaft (3.1 bis 3.4)

b) Prüfungsleistungen

1. Hauptfach

Die Zwischenprüfung (Dauer: 60 Minuten) besteht aus

1.1 einem mündlichen Prüfungsteil (Dauer: 30 Minuten) in jenem Studienggebiet des Studienbereiches Musikwissenschaft, das nicht durch eine Prüfungsvorleistung a) 1.2 abgedeckt ist,

1.2 einem praktisch-methodischen Prüfungsteil (Dauer: 30 Minuten), bestehend aus einer instrumental-vokalen Vorführung und der Vorstellung einer medienmusikalischen Produktion.

Im mündlichen Prüfungsteil sind grundlegende Kenntnisse des gewählten Studienggebiets und Überblickswissen über den Studienbereich Musikwissenschaft nachzuweisen. Im praktisch-methodischen Prüfungsteil werden musikpraktische und musiktechnische Fertigkeiten nachgewiesen, wie sie für berufspraktische Aufgaben notwendig sind (Reproduktion notierter Noten, Improvisation, Vom-Blatt-Spiel, produktiver Umgang mit neuen Musiktechnologien).

2. Nebenfach

Die Zwischenprüfung (Dauer: 30 Minuten) besteht aus

einer praktisch-methodischen Prüfung, bestehend aus einer instrumental-vokalen Vorführung und der Vorstellung einer medienmusikalischen Produktion.

In der Prüfung werden musikpraktische und musiktechnische Fertigkeiten nachgewiesen, wie sie für berufspraktische Aufgaben notwendig sind (Reproduktion notierter Noten, Improvisation, Vom-Blatt-Spiel, produktiver Umgang mit neuen Musiktechnologien).

II. Magisterprüfung

a) Prüfungsvorleistungen

1. Hauptfach

1.1 Zwei Leistungsnachweis im Studienbereich Musikwissenschaft zum gewählten Schwerpunkt. Als Schwerpunkt können, sofern das Studienangebot sichergestellt ist, gewählt werden:

1. Sozialgeschichte der Musik
2. Musik und Medien
3. Musik der Welt
4. Neue Musik
5. Musikwissenschaftliche Geschlechterforschung
6. Musik, Szene und Theater

Weitere Schwerpunkte können auf Antrag zugelassen werden, sofern das Studienangebot sichergestellt ist.

1.2 Zwei Leistungsnachweise im Studienbereich Angewandte Musikwissenschaft. Ein Leistungsnachweis soll in Verbindung mit einem Praktikum erworben werden. Es soll nachgewiesen werden, dass berufspraktische Sachverhalte mit wissenschaftlichen Methoden angemessen reflektiert und vermittelt werden können.

2. Nebenfach

2.1 Ein Leistungsnachweis im Studienbereich Musikwissenschaft zum gewählten Schwerpunkt (Siehe II. a) 1.1).

2.2 Ein Leistungsnachweis im Studienbereich Angewandte Musikwissenschaft. Es soll nachgewiesen werden, dass berufspraktische Sachverhalte mit wissenschaftlichen Methoden angemessen reflektiert und vermittelt werden können.

b) Prüfungsleistungen

1. Erstes Hauptfach

Die Magisterarbeit besteht aus

1.1 der Magisterarbeit über ein Thema aus dem Studienbereich Musikwissenschaft und

1.2 einer mündlichen Prüfung (Dauer: 60 Minuten) in den Studienbereichen Musikwissenschaft und Angewandte Musikwissenschaft.

In der mündlichen Prüfung wird umfassende Kenntnis des im Hauptstudium gewählten Studienschwerpunkts aus musikwissenschaftlicher und angewandter Perspektive nachgewiesen.

2. Zweites Hauptfach

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 60 Minuten), die wie im ersten Hauptfach (1.2) durchgeführt wird.

3. Nebenfach

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten) in einem der Studienbereiche Musikwissenschaft oder Angewandte Musikwissenschaft.

In der mündlichen Prüfung wird vertiefte Kenntnis des im Hauptstudium gewählten Studienschwerpunkts aus musikwissenschaftlicher oder angewandter Perspektive nachgewiesen.

Abschnitt II

Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungen treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft

2. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Studierende nach Satz 1, die die Zwischenprüfung nach Inkrafttreten dieser Ordnung ablegen, legen die Magisterprüfung abweichend von Satz 1 nach der neuen Prüfungsordnung ab.